

# **Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf**

*(LESEFASSUNG Stand 01.01.2023)*

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 06. Dezember 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- 2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

## **§ 2 Räumliche Abgrenzung**

Die Gebührenordnung gilt für folgende Straßenverkehrsflächen:

1. Stadtteil Allendorf
  - Rathofplatz (incl. Rathausparkplatz)
  - Rathofstraße (incl. Parkplatz vor dem Stadtbauamt / Landivisiaupark)
2. Stadtteil Sooden
  - Rhenanusplatz
  - Wendischer Markt
  - Brunnenstraße
  - Untere Bergstraße
  - Obere Bergstraße
  - Martinsplatz
  - Am Berge
  - Am Graben
  - Am Steinborn
  - Brunnenplatz
  - Auf dem Herrengaben
  - Parkplatz Kurtheater
  - Hindenburgplatz
  - Parkplatz Kurmittelhaus / WerratalTherme (WerratalTherme I)
  - Parkplatz B 27 (WerratalTherme II)
  - Auf den Teichhöfen
  - Am alten Festplatz
  - Tiefgarage „Auf dem Herrengaben“<sup>3</sup>

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 2 (Gebührenzonen Stadtteil Allendorf und Stadtteil Sooden) täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr<sup>3</sup>. Die einzelnen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.
- 2) Für die Parkflächen gemäß § 2 werden Parkgebühren von 0,60 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Für ein Tagesticket sind 6,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.<sup>1+3</sup>
- 3) Für die in dieser Parkgebührenordnung unter § 2 aufgeführten Straßenverkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr erteilen.
- 4) Für alle Parkflächen ist Möglichkeit gegeben mit der „Brötchentaste“ bis zu maximal 15 Minuten kostenfrei zur Erledigung von Kurzgeschäften zu parken.

### **§ 4 Dauerparkplätze<sup>1</sup>**

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro<sup>2</sup> jährlich zu entrichten.

### **§ 5 Vergabe von Dauerparkplätzen<sup>1</sup>**

- 1) Die Vergabe der Plätze durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf erfolgt in folgender Reihenfolge:
  - a) Bewohner der Innenstadt (polizeilich mit Hauptwohnsitz dort gemeldet)
  - b) Anlieger der Innenstadt (Nutzer/Inhaber von Geschäften o.ä.)
  - c) sonstige Interessen
  - d) innerhalb der einzelnen Gruppen nach Datum des Posteingangs
- 2) Die Parkplatznutzer nach § 4 bekommen diese Dauerparkplätze nicht ausdrücklich zugewiesen. Vielmehr erhalten sie einen Parkausweis, der sie zur Nutzung einer beliebigen Parkfläche nach § 2 berechtigt. Der Parkausweis ist an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Dauernutzung einer bestimmten Parkfläche.
- 3) Der Parkausweis ist stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

---

Bad Sooden-Allendorf, den 10.12.2013

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Siegel

gez. Hix  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> 1. Änderung vom 25. September 2014

<sup>2</sup> 2. Änderung vom 17. April 2015

<sup>3</sup> 3. Änderung vom 23. September 2022